



Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 898. (2) Nr. 4014.
ad Nr. 14106. Kundmachung,
des politisch-öconomischen Stadt-
Magistrats in Triest. — Da die hohe
k. k. Hofkanzlei mit Verordnung, ddo. 17.
November 1831, Zahl 24917, intimirt mit-
teltst hohen Gubernial-Decretes, ddo. 31. De-
cember 1831, Zahl 24981, den Bau eines
neuen Civil-Spitals zu Triest nebst den dazu
gehörigen Nebenarbeiten und Lieferung des
hiezü erforderlichen Materials bewilligt hat, so
wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht,
daß die Uebernahme dieses Baues mittelst schrift-
licher gesiegelter Angebote, welche die Aufschrift:
Anbot für den Bau eines neuen Ci-
vil-Spitals in Triest, zu führen ha-
ben, ausbezogen wird. Zu diesem Ende kann
ein Jeder, der sich um diese Unternehmung zu
bewerben willens ist, von heute angefangen
die dießfälligen Baupläne und die Bau-Devise
in den gewöhnlichen Amtsstunden in dem Expe-
dite des politisch-öconomischen Stadt-Magis-
trats in Triest, die Bau-Devise aber auch
bei den k. k. Delegationen zu Mailand und
Venedig, so wie bei den Stadt-Magistraten
in Wien und Grätz einsehen. Diejenigen, wel-
che diesen Civil-Spitalsbau übernehmen wollen,
haben: — a.) Ihre versiegelten schriftlichen An-
bote unter dem Fiscalpreise, welcher in 552057 fl.
27 kr., sage: Fünffmal Hundert zwei und Fünf-
zig Tausend Sieben und Fünfzig Gulden 27 kr.
besteht, am 1. August 1833 um 12 Uhr Mit-
tags zu Händen des Präsidiums des politisch-
öconomischen Stadt-Magistrates in Triest, um
so gewisser zu überreichen, als auf später ein-
langende, kein wie immer gearteter Bedacht ge-
nommen werden kann, noch wird; so wie auch
auf Anbote, worin der Preis nicht ausdrück-
lich in der Ziffer ausgesprochen, sondern nur
mit Beziehung auf einen andern Anbot angege-
ben würde, kein Bedacht genommen werden
wird. — b.) Die Erklärung über die, im er-
wähnten Termine überreichten Anbote mit Be-
rückichtigung des vortheilhafteren, und bei

ganz gleichen Anboten auch mit Rücksicht auf die
persönliche Fähigkeit und Verlässlichkeit des Of-
ferenten, wird längstens binnen vierzehn Tagen
nach Auslauf dieses Termines, während wel-
cher Zeit jeder Offerent an seinen schriftlich ge-
machtem Anbot gebunden ist, erfolgen. — c.)
Jeder Offerent hat seinen schriftlich versiegelten
Anbot mit der Caution von 55200 fl. — kr.,
sage: Fünf und Fünfzig Tausend zwei Hun-
dert Gulden, welche entweder im Baaren, oder
in öffentlichen Obligationen, deren Werth nach
dem, am Tage der Oeffnung der versiegelten
Offerte bekannten letzten Wiener Börse-Course
zu berechnen sein wird, oder aber auch, durch
eine Realcaution belegt, mit der gerichtlichen
Schätzungs-Urkunde über die zur Spezialhy-
pothek derselben gewidmeten Realitäten, dann
mit dem Landtafel-Extracte, woraus der Satz
den diese Caution hierauf de facto behauptet,
bereits ersichtlich sein muß, um so gewisser zu
belegen und bei der Triester Stadt-Cassa mit
dem Vidi der Triester Kammerprocuratur ver-
sehen zu erlegen, als widrigenfalls dessen An-
bot ganz unbeachtet bleiben würde. Für die
Offerenten von andern Gubernial-Bezirken
wird festgesetzt, daß sie solche Caution-Urkun-
den beizubringen haben, welche von der k. k.
Kammerprocuratur ihres Guberniums annehm-
bar befunden, und amtlich bestätigt worden
sind. Alle auswärtigen Offerenten haben in
ihren Offerten ein annehmbares Handelshaus,
oder Person hierorts anzuzeigen, und mit der
gehörigen Vollmacht zu versehen, auf daß man
mit den Bevollmächtigten verhandeln könne. —
d.) Jeder Offerent hat seinem schriftlichen An-
bote eine Abschrift der Empfangs-Bestätigung
seiner bei der städtischen Cassa in Triest erleg-
ten Caution anzuschließen, um selbe am Tage
der Oeffnung der Offerte, mit dem von der
städtischen Cassa der Commission vorgelegt wer-
denden Ausweise, über die daselbst depositirt
befindlichen Caution-Beträge confrontiren zu
können. — e.) Jeder Offerent hat, wenn er
nicht selbst befugter Baumeister oder Architect
ist, gleichzeitig mit seinem Anbote, bei Ver-

den der Spitalsfond hiedurch allenfalls erleiden sollte, nicht nur mit seiner Caution, sondern mit seinem ganzen übrigen Vermögen zu haften hätte. — 7.) Für die Solidität der Arbeit, so wie für die Dauer der verwendeten Materialien, wie nicht minder für das Fortkommen der zu pflanzenden Bäume und Hecken, hat der Unternehmer durch drei Jahre, vom Tage der Uebernahme aller Bauten und Anlagen, welche längstens binnen einem Monate nach anerkannter gänglicher Beendigung zu geschehen hat, ohne auf die Final-Liquidation der erwirkten Arbeiten zu warten, gut zu stehen, und alle Gebrechen, welche innerhalb dieses Zeitraumes oder auch während der Bauführung selbst zum Vorschein kommen, auf eigene Kosten und zwar längstens vierzehn Tage nach erhaltener Verständigung hievon, auszubessern. — 8.) Wiewohl der Bauunternehmer allein für die Solidität der Arbeit streng verantwortlich bleibt, und eine schleuderische Arbeit durchaus nicht gestattet, auch nur die Verwendung vollkommen guter und annehmbarer Materialien erlaubt wird, so wird dennoch bedungen, daß keine Baumaterialien eher ins Werk gesetzt oder verarbeitet werden dürfen, als wie solche, deren Beschaffenheit und vollständige Brauchbarkeit von den Baubeamten, welche die Ausführung zu überwachen haben, und welche ihm insbesondere von Seite des Stadt-Magistrates werden namhaft gemacht werden, anerkannt worden seyn werden, was insbesondere auch für die Lieferung des Kalks gilt, welcher nicht nur ungelöscht so wie solcher auf den Bauplatz geschafft werden muß, sondern auch nach erfolgtem Ablöschen hinsichtlich seiner technischen Brauchbarkeit untersucht werden wird. Alles schlecht befundene und nicht zu verwendende Materiale hat der Unternehmer auf eigene Kosten vom Bauplatze wegzuschaffen. — 9.) Das Eisen-, Kupfer- und Blei-Materiale muß absolut aus inländischen Fabriken bezogen werden, und der Gebrauch jedes ausländischen Metalls wird nicht gestattet. — 10.) Der Unternehmer hat sich unter keinem Vorwande von den Bauplänen und der Bau-Devise, weder durch Auslassung von Arbeiten noch durch Vermehrung derselben zu erlauben, sondern derselbe hat sich genau nach den Andeutungen der Pläne, und der Beschreibung der Bau-Devise, dann an die Schablons und an die Musterarbeiten zu halten, welche dem Contracte zur Basis dienen werden. Von diesen Plänen, Vorausmaßen und Details werden dem Unternehmer authentische Copien unentgeltlich zur eigenen Richtschnur übergeben. — 11.) Sollte im Verlaufe

der Bauführung die Nothwendigkeit einer Abweichung eintreten, so kann dieselbe nur nach erlangter höherer Bewilligung und über sohinigen besondern Auftrag von Seite des Stadt-Magistrats zur Ausführung gelangen, in jedem Falle, wo diese Bewilligung und der respective Auftrag nicht vorliegt, bleibt der Unternehmer für jede Abweichung verantwortlich, und muß jede Veränderung auf eigene Kosten wieder gut machen. — Uebrigens ist der Bauunternehmer verpflichtet, alle Abweichungen vom Bauplane, sie mögen in Mehr- oder Minderarbeiten bestehen, die allenfalls in der Folge der Zeit von dem Stadt-Magistrate als nothwendig erkannt werden sollten, auszuführen. — Die Vergütung für die Mehrarbeiten, so wie der Abzug für die Minderarbeiten, wird von der betreffenden Baubehörde von Fall zu Fall auf der Grundlage des Kostenanschlags, und mit Bedachtsnahme auf den Nachloß des Bauunternehmers, ausgemittelt und demselben durch den Stadt-Magistrat bekannt gegeben werden. Sollte der Unternehmer sich mit der von der Baubehörde ausgesprochenen Vergütung der Mehrarbeiten oder mit dem Abzuge der Minderarbeiten nicht begnügen wollen, so wird der Betrag der Vergütung oder des Abzuges durch zwei Kunstverständige, wovon den einen der Stadtmagistrat, und den andern der Bauunternehmer zu wählen hat, erhoben werden. — Im Falle aber die zwei Kunstverständigen in ihrem Befunde getheilte Meinung wären, so wird zur Wahl eines dritten von der Landesstelle geschritten werden, welcher sich der Meinung des Einen, oder des Andern der zwei ersten anschließen muß, dessen Ausspruch sonach für beide Theile in der Art verbindend wird, daß keine weitere Einsprache mehr Statt finden darf. — 12.) Die Auszahlung des Bestanbotes wird in zwei und dreißig gleichen Raten postecipatim erfolgen, welche dem Unternehmer nach dem Fortschreiten der Bauführung, und hierüber von dem aufgestellten Baubeamten erfolgenden Berechnung, werden ausgezahlt werden, wornach der Unternehmer im Laufe eines Jahres bezüglich auf den oben angeführten fünften Artikel wenigstens acht Raten, oder das Viertel seines Bestanbotes ins Verdienen gebracht haben muß. — 13.) Den classenmäßigen Stämpel für ein Pare des in Duplo ausgefertigt werden den Contracts hat der Unternehmer in dem seinem Bestanbote gesetzlich angemessenen Betrage beizustellen, so wie derselbe auch alle Intabulations-Unkosten zu bestreiten haben wird, wenn derselbe an die Stelle der Caution in Barem oder den eingelegten Staats-Obliga-

tionen eine Realcaution geben will. — 14.) Auf gleiche Weise fallen dem Unternehmer alle jene Auslagen zur Last, welche das Ausstecken der Gebäude, Niveliren des Terrains, die Tracirung der Wasserabfuhr-Kanäle etc. mit sich bringen, und zwar um so mehr, als dem Unternehmer von Seite der Bauleitung die Hauptfixpunkte werden ausgesteckt und übergeben werden. — 15.) Die Planirung des Terrains (S. 2 lit. a) bestehet, wie der Niveau-Plan II. zeigt, theils in Erdabgrabung, theils in Erdanschüttung; da nun in dieser letztern der westliche Hauptflügel des Spitalgebäudes, und ein Theil von dem nördlichen und südlichen Tracte zu stehen kommen, so wird dem Unternehmer zur ausdrücklichen Bedingniß gemacht, die Erdaushebung für die Fundament-Mauern dieser Tracte vor allen andern zu veranlassen, und erst wenn die Ausmauerung dieser Fundamente die Höhe des gegenwärtigen natürlichen Terrains erreicht haben wird, kann mit der Abgrabung und der Grundaushhebung in dem obern Theil des Baugrundes begonnen, und das dadurch gewonnene Erdreich durch Anschüttung in der untern Gegend, jedoch immer nur nach Maßgabe als dort das Mauerwerk der Gebäude sich erhebt, verwendet werden. — 16.) Mag sich bei der Planirung des Spitalsgrundes was immer für eine Beschaffenheit des Terrains vorfinden, oder die Arbeiter auf Grundquellen stoßen, so gibt dieser Umstand dem Unternehmer keinen Titel auf eine Schadloshaltung, sondern in einem solchem Falle hat der Unternehmer, nach Anordnung und Vorzeichnung der Baubehörden, auf eigene Kosten die geeigneten Abhülfsmaßregeln zu treffen, und auch dafür Sorge zu tragen, daß weder durch die Ableitung von Wasser, den, an dem Spitalsfonde angrenzenden Privaten, noch auf was immer für eine andere Art, Schaden verursacht werde. — 17.) Das Erdreich welches bei der Abplanirung und bei der Ausgrabung der Fundamente, Canäle und Brunnen gewonnen wird, darf zur Aufschüttung des Terrains, keineswegs aber zur Aufschüttung auf die Toppelböden und Gewölbe verwendet werden, die bloß mit trockenem, reinem Mauerschutt geschehen darf. Sollte irgend ein Erd- und Schuttmaterial erübrigen, so hat der Unternehmer solches auf eigene Kosten an jenen Ort zu verführen, welcher ihm vom Stadt-Magistrate wird angewiesen werden. Das allenfalls abgängige Material hingegen für die Planirung und Aufschüttung hat er auf eigene Kosten herbeizuschaffen. — 18.) Bezüglich der im S. 2 ad B aufgeführten Wasserabzugs-Canäle, wird es

dem Unternehmer frei gestellt, ihre Anlage gleichzeitig, oder nach der Planirung des Terrains zu veranlassen, nur wird derselbe erinnert, daß die Aushebung des Grundes, wo erst die neue Anschüttung aufgeführt wurde, weder berechnet noch vergütet werden wird, was auch — 19.) Hinsichtlich der Grabung der zwölf Brünne zu gelten hat, wenn deren Ausgrabung erst nach erfolgter Planirung vorgenommen werden sollte. Hierbei wird noch bemerkt, daß dem Unternehmer der Gebrauch des Wassers der neuen Brünne durch die Dauer der Bauführung zugestanden werde, ohne jedoch die zureichende Quantität zu versichern, vielmehr wird derselbe in dem Falle, wenn einige, oder auch alle Brünne gar kein Wasser liefern sollten, sich um die Beschaffung des zum Bau nöthigen Wassers selbst zu bekümmern haben. — 20.) Was den Bau des eigentlichen Spitalgebäudes anbelangt, so wird festgesetzt, daß das Steinmauerwerk aller vier Gebäudeflügel von den Fundamenten an, stets von Klafter zu Klafter in einer horizontalen Gleiche aufsteigen müsse, und daß zur Versicherung dieser Mauergleiche der Unternehmer das Absehen mit der Wasserwaage sich gefallen lassen müsse, wobei es sich von selbst versteht, daß die vollkommene Mauergleiche auch bei der Auflage der Toppelböden unfehlbar beobachtet werden müsse. — 21.) Zwischen dem ebenerdigen Geschoße und dem ersten Stocke, dann zwischen dem ersten und zweiten Stocke, so wie auch ober dem zweiten und letzten Stockwerke kommen Toppelböden einzulassen. Da diese Toppelböden hierorts nicht üblich sind, so muß der Architect, wenn er ihre Constructionart nicht kennen sollte, dieselbe sich eigen machen, indem diese Oberböden vorzüglich gut gelegt und kunstmäßig getipelt werden müssen. — 22.) Auf dem neuen Spitalsplatze befinden sich unter Obdache verschiedene Parthien von Bauholzern, und zwar: a.) 1358 Stück 6½ Zoll dicke, und 25 Schuh lange Hölzer zur Dacheindeckung; b.) 1912 Stück 8½ Zoll dicke, und 27 Schuh lange Trämme zu Toppelböden; c.) 1434 Stück ebenfalls 8½ Zoll dicke, und 7 Klafter lange Toppelbäume, und d.) 3785 Stück 1¾ Zoll dicke, und 25 Schuh lange Pfosten zu Fußböden in den Krankensälen. — Dieses vorräthige, und für den Spitalsbau bestimmte Bauholz, wird sogleich nach Genehmigung der Offerte im Beisein des Bauunternehmers commissionaliter untersucht, und das brauchbar befundene demselben in seine Verwahrung und Haftung übergeben, wobei sich der Stadt-Magistrat das Eigenthum dieses

Holzes, und sohin die Mitaufsicht über dasselbe vorbehalten. Der Bauunternehmer wird verbunden sein, daß bei der commissionellen Untersuchung anwendbar befundene Bauholz unter dem oben angedeuteten Vorbehalte zu übernehmen, und seiner Zeit bei dem Spitalsbau nach der oben angegebenen Bestimmung zu verwenden. Ueber das für den Spitalsbau nicht anwendbar befundene Bauholz wird von dem Stadt-Magistrate anderweitig verfügt werden. — 23.) Da das eben angeführte Holzquantum zur Vollendung des ganzen Spitalsbaues keineswegs hinreicht, so wird der Unternehmer auf eigene Kosten und Gefahr alle jene Holzgattungen nachzuschaffen haben, welche in der Bau-Devise als Abgang aufgeführt und bezeichnet worden sind, oder bei der commissionellen Untersuchung des vorräthigen Bauholzes nicht verwendbar befunden worden wären. — Für das vorhande, jedoch nicht anwendbar befundene Bauholz wird ihm, bei dem Umstande, daß selbes in der Bau-Devise nicht erscheint, die Vergütung nach den im §. 11, der gegenwärtigen Bedingnisse für Mehrarbeiten aufgestellten Grundsätze geleistet werden. Die ganze und gesammte Holzlieferung von Seite des Unternehmers wird in der Art zu geschehen haben, daß das bei der commissionellen Untersuchung nicht verwendbar befundene Bauholz in derselben Quantität, Qualität und Dimension, so wie die Hälfte der in der Bau-Devise als Abgang angegebenen Quantität, gleich in den Wintermonaten des ersten Baujahres, nämlich im December 1833 und Jänner und Februar 1834 nachgeschafft, und auf den Bauplatz geschafft werden muß; die zweite Hälfte des in der Bau-Devise angegebenen Bauholz-Quantums wird in den Wintermonaten des zweiten Baujahres, nämlich im December 1834, Jänner und Februar 1835 gefäht, und auf den Bauplatz geschafft werden müssen. Darüber, daß das Bauholz wirklich in den Wintermonaten geschlagen wurde, muß sich der Unternehmer mittelst obrigkeitlicher, und wenn das Holz aus Ararial-Waldungen bezogen worden wäre, mit waldämtlich ausgefertigten Zeugnissen ausweisen. Uebrigens wird — 24.) Das neu beizuschaffende Holz von den Bauleitungsbeamten bei seiner Lieferung untersucht, und in so ferne dasselbe die vorgeschriebenen Eigenschaften nicht besitzt, ohne weiters ausgestossen werden, wo sodann dem Unternehmer alle aus der Verzögerung der neuen Beschaffung entspringenden Nachteile zur Last fallen werden, so wie derselbe überhaupt für das von ihm ge-

lieferte Holz bis zum Augenblick der Verwendung, wo es neuerdings beschäftigt und untersucht werden wird, allein verantwortlich bleibt, und auf die Vergütung desselben erst dann einen Anspruch machen kann, wenn dasselbe ins Werk gesetzt, und als eine geleistete Arbeit zu betrachten sein wird. — 25.) Für die Privete werden geruchlose Senkapparate angelegt, wozu, wie die Pläne zeigen, ordentliche Kammern ausgemauert, und die Unrathskanäle eingesetzt werden. Die Aufstellung dieser Apparate wird vom Privilegiums-Inhaber besorgt, und der Unternehmer nimmt auf deren Aufstellung nur in so fern Einfluß, als derselbe sich verbindlich macht, diese Aufstellung der Apparate nicht nur im Fortschreiten des Baues zu dulden, sondern auch alle zur Einmauerung der Schläuche und ihrer Befestigung erforderlichen Maurerarbeiten zu leisten, und überhaupt der Aufstellung dieser Apparate allen möglichen Vorschub zu gewähren. — 26.) Obschon die Beheizung der Krankensäle nach der Professor Meißner'schen Heizmethode eingerichtet wird, so sind doch in den in der Bau-Devise näher bezeichneten Mauern aufsteigende Ramine auszusparen, und bis zur Bedachung fortzuführen, um im erforderlichen Falle dieselben durch Aufstellung von gewöhnlichen Stubenöfen benützen zu können. Ueber die Professor Meißner'schen Heizapparate ist übrigens der Detailplan ausgefertigt, und die ordentliche Beschreibung ihrer Ausführung in der Bau-Devise enthalten. — 27.) Es versteht sich von selbst, daß nicht allein die Maurerarbeit ohne Ausnahme, sondern auch sämtliche Arbeiten der übrigen Professionisten kunstmäßig bearbeitet sein müssen, widrigens schlecht befundene, oder solche Gegenstände, welche nicht genau nach den Campionen, wo deren vorliegen, bearbeitet würden, ohne weiters werden ausgestossen werden; dabei wird noch besonders festgesetzt, daß die Thüren und Fensterrahmen jeder Gattung noch vor Erfahz des Anstriches zur Untersuchung und Vergleichung mit den Campions vorgelegt werden müssen. — 28.) Bezüglich auf das Kupfer-, Blei- und Eisenwerk, welches nach Gewicht vergütet wird, wird der Unternehmer verhalten, die einzelnen Gegenstände auf einer öffentlichen Wage in Gegenwart eines der, den Bau überwachenden Beamten abwägen zu lassen, und die dafür zu entrichtenden Taxen aus Eigenem zu bestreiten. — Solche Objecte, deren Gewicht im Vergleiche zu den berechneten, einen Gewichtsabgang von 10.0/10 haben, werden nicht

angenommen. Beträgt der Abgang weniger als 10 o/o, so werden sie angenommen, und im Verhältnisse vergütet werden. — Solche Objecte, die einen Gewichtsüberschuß von 10 o/o und mehr haben, werden zwar angenommen, allein die Vergütung dafür wird auch im Verhältnisse, aber nie mit mehr als 10 o/o geleistet werden. Nur jenes Gewicht wird dem Unternehmer besonders in Abschlag oder Aufrechnung gebracht werden, welches sich innerhalb der vermeinten 10 o/o bewegt. — 29.) Bezüglich auf den, sub E des 2. §. bemerkten Bau eines abgeforderten Sections-Saales mit der Todtenkammer, gelten die nämlichen Bedingungen und Vorschriften, welche für den Bau des Spitalsgebäudes contractirt werden, und es wird sich in Allem und Jedem, in so ferne gleichnamige Arbeiten vorkommen, nach obigen Contractspuncten zu benehmen seyn. — Die Ausführung des Sections-Saals kann entweder gleichzeitig mit dem Spitalsgebäude oder aber erst im letzten Baujahre begonnen werden, was auch — 30.) Für die Herstellung der, sub §. 2 angeführten Hof- und Garten-Umfangsmauer zu gelten haben wird. — 31.) Was aber immer für abgeforderte Bauten der Unternehmung vor Ausgang der im fünften Artikel gedörrten Bauzeit von vier Jahren zur Vollendung gelangen sollten, so wird doch die Collaudirung nicht eher vorgenommen werden, bis nicht die ganze Anstalt mit allen Nebenbauten zu Ende gebracht worden ist, daher dieser Fall eingetretten seyn muß, wenn die Liquidirung und das Collaudum noch vor dem vierten Baujahre ausgestellt werden soll. — 32.) Aus dem vorhergehenden Artikel fließt sodann die weitere Folge, daß die Verantwortlichkeit für ein hergestelltes Bauobject bis zu dessen Collaudirung lediglich dem Unternehmer zusteht, und somit auch nur demselben, die in dieser Zwischenzeit allenfalls nöthigen Unterhaltungskosten (Sarta tecta) zur Last fallen werden. — 33.) Die Herstellung der Trottoir-Pflasterung §. 2, sub G., dann die Aufstellung der Blisableiter, sub H., sind Arbeiten, welche ihrer Natur nach ohnehin nur unter die letzten Herstellungen gezählt werden können, daher der Unternehmer bei Anfertigung dieser Arbeiten sich blos an die Angabe der Bau-Devise zu halten haben wird. — 34.) Die Adaptirung der §. 2, sub L, gedachten, auf dem Spitals-Bauplatze schon bestehenden 2 Campagnen-Häuser, hat in jedem Falle erst im letzten Baujahre zu erfolgen, weil sich der Stadt-Magistrat die Benützung dieser Gebäude bis zu jener Zeit ausdrücklich

ausbedingt, und sich daher den freien Zugang zu denselben vorbehält, die durch sogenannte fernere Benützung dieser Gebäude allenfalls erforderliche Conservations- und Adaptirungs-Arbeiten werden nach dem 11. Artikel dieses Contracts behandelt werden. — 35.) Zur Anlage der Gärten sowohl in den innerhalb des von dem Spitalsgebäude-Tracte eingeschlossenen Raumes, als wie außerhalb desselben, hat der Unternehmer einen erfahrenen Gärtner aufzustellen, und die Tracirung der Wege und Gänge genau nach der bezüglichen Zeichnung regelmäßig zu bewerkstelligen. — In Folge der im §. 7 bereits erwähnten dreijährigen Haftung wird für das Aufkommen der anzulegenden Hecken und der zu pflanzenden Bäume besonders bedungen, daß der Unternehmer die Ergänzung der abgestorbenen Seglinge im Herbste eines jeden der drei Haftjahre zu bewirken haben wird, wobei vorausgesetzt ist, daß die Abpflanzung im Herbste des letzten Baujahres vorgenommen werde. Wird hingegen die ganze Unternehmung mit bloßer Ausnahme der, in jedem Falle nur im Herbste zu bewirkenden Anpflanzung noch vor dem Herbste des letzten Baujahres zu Stande gebracht, so wird die Collaudirung der bewirkten Arbeiten, und die Collaudirung der ganzen Unternehmung aus Ursache der rückständigen Anpflanzung nicht aufgehalten, diese letzteren aber in dem darauf folgenden Herbste um so gewisser zu veranlassen sein, als dafür der Unternehmer mit seiner eingelegten ganzen Caution zu haften hat, welche zu Folge des 7. Artikels volle drei Jahre vom Tage der Vollendung aller Arbeiten depositirt bleibt. — 36.) Der Tag, von welchem die Haftung anzufangen hat, wird den Contractanten von Amtswegen schriftlich bekannt gegeben werden. — 37.) Der Unternehmer wird die Kosten für den Druck der gegenwärtigen Unternehmungsbedingungen, und für die Verlautbarung derselben mittelst der Zeitungsblätter zu tragen haben. — Triest den 29. Mai 1833.

Lorenz Dr. Miniussi,

k. k. Suberalrath und Präses des Magistrats.
Ant. Freiherr Pascolini v. Ehrenfels,
Secretär.

Kreisämterliche Verlautbarungen.

3. 900. (3)

Nr. 8124.

K u n d m a c h u n g.

Die Minuendo-Versteigerungen, wegen Ueberrahme der in dem Verwaltungsjahre 1833 in den nachbenannten öffentlichen Gebäuden aufzuführenden Conservationsarbeiten

werden folgendermassen bei diesem k. k. Kreisamte statt finden, und zwar: — a.) für das k. k. Polizeidirections-Gebäude am 15. d. M.; — b.) für das Bürger-Spitalsgebäude am 16. d. M.; — c.) für das Civil-Spitalsgebäude am 17. d. M.; — d.) für das Straßhaus am Kastellberge am 18. d. M., Vormittags um 10 Uhr. — Die vorzunehmenden Herstellungen bestehen in Maurer- und Zimmermannsarbeiten und diebstahligen Materiallieferung, in Tischler-, Schlosser-, Spengler-, Hafner-, Binder-, Glaser-, Zimmermahler- und Anstreicherarbeiten, und die diebstahligen adjustirten Gesamtkostenbeträge belaufen sich, und zwar: — ad a.) auf 79 fl. 21 3/4 kr.; — ad b.) auf 220 fl. 30 kr.; — ad c.) auf 755 fl. 51 kr., und — ad d.) auf 439 fl. 59 1/2 kr. — Die Uebernahmestufigen werden daher aufgefordert, zu den diebstahligen Verstärkungen an den obbestimmten Tagen und Stunden zu erscheinen. — K. K. Kreisamt Laibach am 4. Juli 1833.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 908. (1) Nr. 4483.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der k. k. Kammerprocuratur hier, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der in Verlust gerathenen, auf die Filialkirche St. Georg zu Turschitsch lautenden 4 0/0 krainerisch-ständischen Aerial-Obligation, Zahl 1493, ddo. 1. Februar 1788 pr. 200 fl. gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Obligation aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der k. k. Kammerprocuratur die obgedachte Obligation nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getilget, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird. — Laibach den 28. Juni 1833.

Z. 909. (1) Nr. 4545.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den unwissend wo befindlichen Lorenz Hummel, und seinen gleichfalls unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Johann Reichter, hierortiger Realitäten-Besitzer, Klage auf Verjährungs- und Erlöschenerklärung der Kaufschillingverpflichtung pr.

185 fl. 52 3/4 kr. c. s. c., aus dem Kaufcontracte, ddo. 10., intab. 24. April 1801, welcher zwischen Lorenz Hummel als Verkäufer, und Franz Jeglitsch als Erkäufer geschlossen wurde, eingebracht, und um richterliche Hülfe gebeten, worüber die Tagsatzung auf den 7. October 1833 angeordnet worden ist.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung, und auf ihre Befahr und Unkosten den hierortigen Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Johann Zwayer als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 2. Juli 1833.

Z. 906. (2) Nr. 4470.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Jacob Bossou, als testamentarischen Vormund der minderjährigen Joseph und Alois Persche, und erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 28. Mai d. J. verstorbenen Agnes Persche, die Tagsatzung auf den 5. August d. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. C. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 2. Juli 1833.

Z. 907. (2) Nr. 4481.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Dr. Johann Oblak, Mochthaber des Joseph Schubitz, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 18. Februar d. J. in Laibach verstorbenen Michael Gosar, die Tagsatzung auf den 12. August l.

J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 28. Juni 1833.

Z. 889. (3) Nr. 4322.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, wird dem unbekannt wo befindlichen Johann Bresquar oder dessen ebenfalls unbekanntem Erben, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider ihn bei diesem Gerichte Michael Zirer die Klage auf Zuerkennung des Eigenthumsrechtes auf den, dem Magistrate Laibach, sub Mappae-Nr. 289/40, dienstbaren Gemein-Antheil in Rakova Jeusha eingebracht, und um Anordnung einer Tagsatzung gebeten, welche auf den 30. September l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt wurde. — Da der Aufenthaltsort des beklagten Johann Bresquar und seiner allfälligen Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Verteidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hievortigen Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Dvjiash als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsfache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Johann Bresquar und dessen allfällige Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden. — Laibach den 25. Juni 1833.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 915. (1) Nr. 158a.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye auf wiederholtes Ansuchen des Andreas Schneller von Reßelthal, in die executive Versteigerung der, dem Seiner Jacob Petteln gehörigen Realitäten zu Gottschee, Haus-Nr. 94, wegen annoch schuldigen 16 fl. 45 kr. c. s. c. gewilliget,

und zu deren Vornahme drei Termine, und zwar: der erste auf den 27. Juli, der zweite auf den 28. August, und der dritte auf den 28. September 1833, jederzeit Vormittags um 9 Uhr, in Loco der Realität mit dem Besatze angeordnet worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Tagsatzung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Die Licitationsbedingnisse und das Schätzungsprotocoll sind zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen Gerichtskanzlei einzusehen.

Bezirksgericht Gottschee am 18. Juni 1833.

Z. 899. (2) Nr. 1155.

E d i c t.

Alle Jene, die bei dem Verlosse des zu Oberschleinitz verstorbenen Jacob Otkon, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, haben selben bei der diesfalls auf den 8. August l. J., Früh 9 Uhr, vor diesem Gerichte anberaumten Tagsatzung so gewiß anmelden, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden. — Bezirksgericht Weixelberg am 28. Juni 1833.

Z. 917. (2)

Wohnung zu vermietthen.

In der Gradischa-Vorstadt, im Zenker'schen Hause Nr. 37, ist zu Michaeli 1833, im ersten Stocke eine Wohnung, bestehend aus drei Zimmern, Küche, Speisekammer, Keller, Dachkammer und Holzlege, zu vergeben. Das Nähere erfährt man im nämlichen Hause zu ebener Erde, bei dem Wirthhe Anton Smerker.

Z. 918. (2)

Den 18. Juli l. J. werden die zum Verlasse der Alloysia Ballian gehörigen Effecten, als: einige Prätiosen, Einrichtungsstücke, Leibestkleidung und Wäsche, im ersten Stocke des Hauses sub Cons. Nr. 2, in der Krakau-Vorstadt, zu den gewöhnlichen Amtsstunden gegen bare Bezahlung versteigert werden.

Z. 904. (2)

Im Kaffeehause am Plake, Nr. 5, ist vom 1. Juli 1833 angefangen, der Oesterreichische Beobachter zu vergeben.

Fremden - Anzeige.

Angelommen den 10. Juli 1833.

Hr. Goldschmied, Kaufmann; Hr. Carl Ritter v. Liebenberg = Zsettin, Großhändler; und Hr. Ernst Mantius, Wechselsensal; alle drei von Triest nach Wien. — Hr. v. Luzenberg, Kaufmann, sammt Frau, von Triest nach Heidenchaft. — Frau Maria Neumann, Ober-Postamts-Controllors-Gattinn, sammt Familie, von Triest nach Franz. — Hr. Johann Dohsenbauer, Wirthschafts-rath; und Hr. Anton Wiest, Forstmeister; beide von Seisenberg nach Benedig.

Gubernial - Verlautbarungen.

Z. 925. (1) Nr. 14777.

R u n d m a c h u n g

wegen Abhaltung der Minuendo-Versteigerung der Kanzlei-Materialien-Lieferung für das k. k. Gubernium in Laibach und die übrigen k. k. Behörden, während des Verwaltungs-Jahres 1834. — Wegen Lieferung des für das k. k. illyr. Gubernium und die übrigen k. k. Behörden dieses Gouvernements-Gebietes erforderlichen Bedarfs an Schreib- und Beleuchtungsmateriale, dann sonstigen Kanzleirequisiten, für das Verwaltungsjahr 1834, wird am 2. (zweiten) August d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, in dem hiesigen Gubernial-Rathssaale eine Minuendo-Versteigerung abgehalten werden. — Die Bedingungen sind folgende: a.) Der beiläufige Bedarf an den zu liefernden Artikeln ist folgender: 1.) 420 Rieß klein Conceptpapier in dem vorgeschriebenen Formate, laut welchem der beschrittene Bogen 13 Zoll Höhe und 8 Zoll Breite, folglich ein Flächenmaß von 104 Quadrat Zoll zu enthalten hat; 2.) 46 1/4 Rieß groß Conceptpapier; 3.) 254 Rieß gutes Kanzleipapier, dann 27 Rieß zu Rathspapieren; 4.) 41 Rieß groß Median-Conceptpapier; 5.) 10 Rieß groß Median-Kanzleipapier; 6.) 30 Rieß klein Median-Conceptpapier; 7.) 17 Rieß klein Median-Kanzleipapier; 8.) 1/4 Rieß mittelfein Regalpapier; 9.) 2 1/2 Rieß fein Regal- oder Imperialpapier; 10.) 3 Rieß Velin für Schulzeugnisse und Majestätsberichte der Ständisch-Verordneten-Stelle; 11.) 46 Rieß Realpackpapier; 12.) 34 Rieß Couvertpapier; 13.) 38 Rieß Flusspapier; 14.) 362 Pfund Unschlittkerzen; 15.) 1001 Pfund Rübsamendhl; 16.) 20 Ellen gewirkten Lampendocht; 17.) 1/2 Ellen ordinären Lampendocht; 18.) 100 Ellen Packwachsleinwand; 19.) 762 Stück Pappdeckel; 20.) 13 Pfund Weihrauch; 21.) 11 Hartwische; 22.) 75 ordinäre Rehrbesen; 23.) 11 Rehrbesen von Borsten. — b.) Als Ausrufspreis wird

bei jedem Artikel, der bei der vorjährigen Licitation erzielte und bisher bestandene Lieferungspreis angenommen, und die Lieferung für den erwähnten Zeitraum Demjenigen überlassen werden, der bei dem Abschlusse der Licitation der Mindestbieter bleiben wird. — c.) Wird nach abgehaltener Versteigerung und nach erfolgter Genehmigung derselben, welche ausdrücklich vorbehalten wird, mit jedem einzelnen Ersteher, hinsichtlich des erstandenen Artikels, ein förmlicher Contract abgeschlossen werden, und zur Sicherung der genauen Contractszuhaltung eine Caution im fünfzehnten Theile des entfallenen contractmäßigen Geldbetrages im Baren oder gegen Pragmatikal-Sicherheit bedungen, weshalb sich jeder Licitant bei der Licitations-Commission über die Cautionsfähigkeit auszuweisen haben wird. — d.) Den Licitanten werden von allen zu liefernden Papiergattungen Muster, rücksichtlich des Formats, vorgelegt werden, zugleich hat aber auch jeder Licitant von den Papiergattungen, welche er liefern will, zehn Mustereemplare der Licitations-Commission vorzulegen, wobei man sich vorbehält, nach erkanntem Vorzuge eines oder das andere zur Grundlage der Versteigerung zu wählen. e.) Es werden auch vorläufige Angebote angenommen, welche wenigstens 8 Tage vor der Licitation dem Gubernium eingeschendet werden müssen. Solche müssen mit den Papiermustern, auf welchen nebst der Unterschrift des Lieferanten auch der festgesetzte Preis ersichtlich zu machen ist, versehen und gehörig versiegelt seyn. — f.) Wer für einen Dritten Angebote macht, muß sich bei der Licitations-Commission mit der gehörigen Vollmacht legitimiren, und die ad c bedungene Sicherstellung nachweisen. — g.) Wenn von irgend einem Artikel vor Ausgange des Lieferungs-Contractes eine größere, als die obige Quantität erforderlich wäre, so hat der Ersteher diesen Mehrbedarf um den Licitationspreis beizustellen, und dagegen seinesorts keineswegs berechtigt seyn, eine Entschädigung anzusprechen, wenn der Bedarf geringer ausfallen sollte. — h.) Die übrigen Licitationsbedingungen können täglich bei der Gubernial-Expedit-Direction eingesehen werden. — Vom k. k. illyr. Gubernium, Laibach den 6. Juli 1833.

Z. 926. (1) Sub. Nr. 14946.

R u n d m a c h u n g

wegen Lieferung des für die in Laibach befindlichen k. k. Aemter, Behörden und Anstalten

für den Winter 1833/34 erforderlichen Brennholzes, wird die öffentliche Versteigerung am 9. (neunten) August d. J., bei dieser Landesstelle abgehalten werden. Der beiläufige Bedarf besteht in Folgendem: 1.) für das Präsidium 35 Klafter hartes; 2.) für das Gubernium und Exarant 140 Klafter hartes, 2 Klafter weiches; 3.) für das Mappenarchiv 15 Klafter hartes; 4.) für das Fiskalamt 20 Klafter hartes; 5.) für das Stadt- und Landrecht 60 Klafter hartes, 2 Klafter weiches; 6.) für die Provinzial- Staatsbuchhaltung 120 Klafter hartes, 1 Klafter weiches; 7.) für das Cameral-Zahlamt 35 Klafter hartes; 8.) für die Ständisch-Berordneter-Stelle 30 Klafter hartes; 9.) für das Lyceum 105 Klafter hartes, 1 Klafter weiches; 10.) für die medicinisch-chirurgische Anstalt sammt Klinik und Civil-Spital 190 Klafter hartes; 11.) für das Irrenhaus 60 Klafter hartes; 12.) für das Gebärhaus 40 Klafter hartes; 13.) für das Siechenhaus 30 Klafter hartes; 14.) für das Inquisitionshaus 115 Klafter hartes; 15.) für das Strahhaus 180 Klafter hartes; zusammen 1175 Klafter hartes und 6 Klafter weiches Brennholz. — Dieses wird mit dem Besatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Versteigerung bran- chenweise geschehen werde, daß die Lieferung von mehreren Partheien und selbst auch in kleinen Parthien geschehen könne, endlich daß von Seite des Erstehers die gewöhnliche Caution allenfalls auch mittelst Hinterlegung eines verhältnismäßigen Quantums Brennholz geleistet werden könne. — Jeder Licitant hat vor dem Beginne der Versteigerung ein Badium von fünfzig Gulden zu erlegen, oder wenigstens einen annehmbaren Bürgen zu stellen, welcher das Protocol im Falle der erkundeten Lieferung mitzufertigen hat. Die Badien jener Licitanten, welche nicht als Erstehers verbleiben, werden sogleich, die der Mindestbieter aber nach sicher- gestellter Caution, wieder ausgefolgt werden. Die übrigen Licitationsbedingnisse werden bei der Licitations-Verhandlung bekannt gemacht werden. Die lieferungslustigen Partheien haben sich an dem obbenannten Tage um 10 Uhr Vormittags in dem Gubernial-Rathssaale ein- zufinden. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Lai- bach den 8. Juli 1833.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 922. (1) Nr. 4423.
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Martin Verhouz, mittelst ge- genwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider

ihn bei diesem Gerichte Andreas Schittnig, die Klage auf Zahlung der auf Wohnzins schul- digen 26 fl. c. s. c. eingebracht, und um rich- terliche Hülfe gebeten, worüber die Tagsatzung auf den 30. September l. J., Früh um 9 Uhr bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten, Martin Verhouz, diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend ist, so hat man zu dessen Vertheidig- ung, und auf dessen Gefahr und Unkosten den hierortigen Hof- und Gerichtsadvocaten, Dr. Maximilian Wurzbach, als Curator be- stellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung aus- geführt und entschieden werden wird.

Derselbe wird dessen zu dem Ende erin- nert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbeihilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sach- walter zu bestellen und diesem Gerichte nam- haft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bei- zumessen haben wird.

Lai bach den 28. Juni 1833.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 919. (1)

K u n d m a c h u n g.

Beim k. k. Post-Inspectorate in Verona ist die Controllors-Stelle mit 900 fl. Gehalt und freier Wohnung, in deren Ermanglung aber mit 80 fl. Quartiergeld, dann beim Ab- satz-Postamate in Salzburg, die controirrende Offizialstelle mit 700 fl. Gehalt, gegen Er- lag einer Caution im Besoldungsbetrage in Er- ledigung gekommen. — Was gemäß Decret der k. k. obersten Hof-Post-Verwaltung, ddo. 30. Juni l. J., Zahl 6955, mit dem Besatze verlautbart wird, daß die Bewerber um die eine oder die andere Dienststelle ihre gehörig documentirten Gesuche bis 6. August d. J., mit Nachweisung der bisherigen Dienstleistung, Kenntniße vom Postdienste, auch der deutschen und italienischen Sprache, im Wege ihrer vor- gesetzten Behörde, und zwar für Erstere bei der Ober-Post-Verwaltung in Venedig, und für Letztere bei der zu Linz, einzureichen haben. — Von der k. k. Ober-Post-Verwaltung. Lai- bach den 9. Juli 1833.

3. 916. (1)

V o r l a d u n g s - E d i c t.

Von der Bezirksobrigkeit Seisenberg, Neustädter Kreises in Krain, werden nachstehende Rekrutierungsflüchtlinge, passlos und mit Paß abwesende Individuen, als:

Post.-Nr.	Vor- und Zuname	G e b u r t s -		Haus.-Nr.	Geburtsjahr	Anmerkung
		Ort	Pfarr			
1	Joseph Leiter	Seisenberg	Seisenberg	31	1813	mit Wanderbuch abwesend
2	Franz Saudnig	Grintouz	Sagraß	6	1813	Rekrutierungsflüchtl. f. 1833
3	Matthias Lomschitsch	Tuschina	detto	5	1813	auf die Vorladung nicht erschienen
4	Franz Pappesch	detto	detto	22	1813	detto
5	Anton Mauer	Gabrouta	detto	3	1813	detto
6	Johann Mutschsch	Weixel	Ambrus	4	1813	Rekrutierungsflüchtl. f. 1833
7	Matthias Goldin	Ambrus	detto	31	1812	detto 1832
8	Matthias Hortschever	Gabroushig	Gurk	5	1812	ohne Paß abwesend
9	Johann Stebe	Hinach	Hinach	15	1807	hat Supplenten und ist seit-her flüchtig
10	Georg Madortschitsch	Kamenverch	Ambrus	9	1804	detto
11	Michel Bluth	Rathie	Hinach	20	1808	detto

mit dem Beisage vorgeladen, sich binnen vier Monaten von heute an, so gewiß zu dieser Bezirksobrigkeit zu stellen und ihr Ausbleiben zu rechtfertigen, als sie sonst nach den bestehenden diesfälligen allerhöchsten Vorschriften behandelt werden.

Bezirksobrigkeit Seisenberg am 6. Juli 1833.

3. 911. (1)

Nr. 1495.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Georg Krenn, Cessionär des Georg Perz aus Gottschee, in die executive Versteigerung der, nunmehr der Magdalena Obermann gehörigen, zu Gottschee, Haus Nr. 62, liegenden, der Herrschaft und Stadt Gottschee dienstbaren Realitäten, wegen aus dem Urtheile vom 4. September 1832 schuldigen 471 fl. 58 kr. W. W. c. s. c., gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Tagssagungen auf den 30. Juli, 29. August und 27. September, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in Loco der Realität mit dem Beisage angeordnet worden, daß, wenn diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Tagssagung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, solche bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würden.

Dessen die Kauflustigen mit dem Beisage verständiget werden, daß die Licitations-Bedingnisse und das Schätzungsprotocoll hieramts eingesehen werden können.

Bezirksgericht Gottschee am 23. Juni 1833.

steigerung der mit Pfandrechte belegten, auf 200 fl. gerichtlich geschätzten 5/8 und 1/16 Urb. Hube zu Gersch, puncto schuldiger 1046 fl. 25 kr. C. M. c. s. c., gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Tagssagungen auf den 6. August, auf den 2. September und auf den 3. October, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in Loco der Realität mit dem Beisage angeordnet worden, daß, wenn diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Tagssagung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, solche bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würden.

Dessen die Kauflustigen mit dem Beisage verständiget werden, daß die Licitations-Bedingnisse und das Schätzungs-Protocoll hieramts eingesehen werden können.

Bezirksgericht Gottschee am 24. Juni 1833.

3. 915. (1)

Nr. 1754.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Herrn Franz Mader von Kerndorf, Curator des Matthias Michitsch'schen Verlasses wider Johann Starnitz zu Göttenitz, in die executive Versteigerung des gegner'schen, mit Pfandrechte belegten Hubgrundes, Haus-Nr. 29, zu Göttenitz, puncto schuldigen 200 fl. M. W. c. s. c. gewilliget, und zu deren Vornahme drei Tagssagungen, und zwar: auf den 30. Juli, 28. August und 20. September l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in Loco der Realität mit dem Beisage angeordnet worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Tagssagung um oder über den Schätzungswert an Mann ge-

3. 914. (1)

Nr. 1618.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Handlungshauses Renner et Nagel von Klagenfurt, durch ihren Bevollmächtigten Franz Mader von Kerndorf, wider Maria Petsche, Witwe und ehgattliche Matthias Petsche'sche Verlassübernehmerin zu Gersch, in die Ver-

bracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Dessen die Kauflustigen mit dem Beisage verständigt werden, daß sie die Licitationbedingnisse und das Schätzungsprotocoll hieramt einsehen können.

Bezirksgericht Gottschee am 20. Juni 1833.

Z. 912. (1)

E d i c t.

Nr. 1509.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es seie auf neuerliches Ansuchen des Franz Macher von Kerndorf, als Bevollmächtigten des Franz Millmann, und Cessionär des Johann Stephanol, wider Johann Mantel den Jüngern, als Ersteher der Johann Mantel'schen Subrealität zu Otterbach, Haus-Nr. 5, in die öffentliche Versteigerung derselben wegen nicht zugehaltenen Licitationbedingnissen gewilliget, und es seie zu deren Vornahme die Tagssagung auf den 10. August, Vormittags um 9 Uhr, in loco der Realität, mit dem Beisage bestimmt worden, daß diese Realität wohl um den frühern Meistbot pr. 190 fl. 30 kr. ausgerufen, jedoch um jeden Preis auf Gefahr und Unkosten des früheren Ersteher hintangegeben werden wird.

Die Licitationbedingnisse und das Schätzungsprotocoll sind zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen Gerichtskanzlei einzusehen.

Bezirksgericht Gottschee am 18. Juni 1833.

Z. 920. (1)

E d i c t.

Nr. 1516.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über gepflogene Untersuchung für nöthig befunden worden, den Jacob Blaschon von Oberplanina, wegen seines erwiesenen Blödsinnes, die freie Verwaltung seines Vermögens abzunehmen, und zu seinem Curator den Herrn Anton Moschel in Oberplanina aufzustellen.

Bezirksgericht Haasberg am 15. Juni 1833.

Z. 921. (1)

A n z e i g e.

Ein Haus, laudemialfrey, aus mehreren Stockwerken bestehend, und in einer der bestesteten Gassen der Stadt Grätz gelegen, ist sammt einer verkäuflichen Specerey-Handlung und dem vorhandenen Waarenlager, aus freyer Hand zu verkaufen.

Die Beschreibung davon, so wie die Bedingungen der Veräußerung sind bei Herrn Dr. Baumgartner in Laibach, und in Grätz bei Herrn Dr. Cajetan Bouvier, welcher Letztere zum Abschlusse des Verkaufsgeschäftes ermächtigt ist, einzusehen.

Die schriftlichen Verwendungen an die gedachten Herren Beiständen, haben in portofreyen Briefen zu geschehen.

Z. 901. (3)

Auf einer bedeutenden Herrschaft im Laibacher Kreise, eine Stunde von Laibach, wird ein Verwalter gesucht, selber muß ledig und zugleich ein geprüfter Grundbuchsführer seyn, und eine fideijussorische Caution von tausend Gulden leisten können. Das Nähere erfährt man im Zeitungs-Comptoir.

Z. 903. (3)

Es sind zwei Wagenpferde, Thalerschimmel, polnische Gestütspferde, 15 Faust hoch, 8 Jahre alt, vorzüglich gut eingefahren, mit oder ohne Geschirr, um einen billigen Preis zu verkaufen.

Nähere Auskunft erhält man im Hause, Nr. 220, am neuen Markte, im ersten Stocke links.

In der

J. A. Edlen v. Kleinmayr's Buchhandlung in Laibach, neuer Markt, Nr. 221, ist zu haben:

Gehrig, J. M., goldene Aepfel in silbernen Schalen, oder Wahrheiten in schöner Form. Eine Blumenlese oder Sammlung erhabener Sprüche und vorzüglicher Stellen aus guten deutschen Schriftstellern, zur Bildung des Geistes und Herzens. Bamberg, 1821. brosch. 30 kr.

Für Hypochondristen, Nervenranke, Sichts-patienten und Ausgehende, nebst diätetischen Vorschriften in verschiedenen andern Krankheiten und einem Anbange wie man sich bei Scheintodten und plötzlichen Unglücksfällen zu verhalten habe. Von Dr. Müller und Dr. Hoffmann. Frankfurt 1816. brosch. 36 kr.

Schmidt, der wohlerfahrene Baum- und Küchengärtner. Nebst einem Anbange, wie man aus Obst einen sehr guten Wein, und selbst aus faulem Obst einen guten Essig, auch aus Möhren einen süßen Syrup verfertigen soll. Neueste mit einem Garten-Kalender vermehrte Auflage. Leipzig, brosch. 51 kr.

Minsidl, der Rechnungs-Revident. Eine Anweisung, wie man die herrschaftlichen Kenn- und Wirtschaftsberechnungen revidiren soll. Wien, 1820. brosch. 8 kr.